

# Merkblatt für Gastronomie

Rechtsstand **29.05.2020**

Im Zusammenhang mit der Öffnung der Außengastronomie seit 18.5. und der Speisewirtschaften ab dem 25.5. gelten folgende Hinweise für den Vollzug:

§ 13 Abs. 4 S. 1 und § 13 Abs. 5 S. 1 der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) sind zu beachten.

Gemäß Abs. 4 (Außenbereich) ist die Abgabe von Speisen und Getränken bis 20 Uhr möglich, die Betriebszeit kann also darüber hinausgehen (bis maximal 20:30 Uhr).

Gemäß Abs. 5 (Innenbereich) ist der Betrieb bis 22 Uhr möglich, d.h. der Gastwirt muss um 22 Uhr Die Gaststätte schließen.

Ab 02.06.2020 wird die Abgabe von Speisen und Getränken durch gastronomische Betriebe im Freien auf die Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr verlängert.

Im Innen- und Außenbereich von Gaststätten sind Auftritte von Musikgruppen nicht zulässig. Deren Auftritt gilt als verbotene Veranstaltung nach § 5 Satz 1 der 4. BayIfSMV.

Sowohl in § 13 Abs. 4 S. 1 als auch in § 13 Abs. 5 S. 1 der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) ist der Begriff „geeignete Trennvorrichtungen“ genannt. Auf Nachfrage hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege folgendes erklärt:

„Da es sich um eine Tröpfcheninfektion handelt, die über die Luft übertragen werden kann, bringen Trennwände nur dann etwas zur Reduktion des Infektionsrisikos, wenn sie (im Innenbereich) tatsächlich bis an die Decke geführt werden. Ein gewisser Schutz würde wahrscheinlich auch dadurch erreicht, wenn sie über den Kopf eines stehenden Gastes hinausragen, d.h. sie müssten mind. 2 m hoch sein. Durch das Aufstellen solcher Trennwände würde dann aber die Luftzirkulation insgesamt behindert werden, was wiederum das Durchlüften eines Raumes behindert.

Da es sich hier um eine Infektionserkrankung handelt, die über die Luft übertragen wird, sind Trennwände im Außenbereich aus infektionshygienischer Sicht kein Ersatz für den einzuhaltenden Abstand. Es wird daher aus Sicht des Infektionsschutzes empfohlen, den Mindestabstand, wenn möglich, auch bei vorhandenen Trennwänden einzuhalten. Spezielle Vorgaben zu Maßen und Beschaffenheit gibt es von infektologischer Seite nicht.“

Kurz zusammengefasst:

Im Innenbereich möglichst bis an die Decke, mindestens aber 2m hoch, für regelmäßige Belüftung sorgen.

Im Außenbereich mindestens 2m hoch. Es bestehen dann zwar die vom StMGP geschilderten infektionshygienischen Bedenken; der Wortlaut von § 13 Abs. 4 S. 1 der 4. BayIfSMV sagt aber eindeutig entweder Mindestabstand oder geeignete Trennvorrichtungen.

**Shisha-Bars:** Die Öffnung der Außengastronomie gilt für alle Gaststätten und damit grundsätzlich auch für Shisha-Bars. Die Regelung in § 13 Abs. 4 S. 1 der 4. BayIfSMV besagt, dass „die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle“ zulässig ist. Ab 29.05.2020 dürfen auch Shisas verwendet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden:

- Benutzung von Einwegschläuchen
- Pro Person 1 Shisha / kein Tausch untereinander
- Zubereitung der Shisha mit Handschuhen und Mundschutz
- Jede Shisa wird nach der Benutzung gründlich gereinigt und desinfiziert

Sofern in Speisegaststätten Geldspielgeräte vorhanden sind, dürfen sie in Betrieb genommen werden, wobei auch hier die üblichen Regelungen einzuhalten sind, z.B. Mindestabstand und Hygienekonzept.

In Gaststätten ist Dart- oder Billard-Spielen nicht erlaubt.

Bei Dart- oder Billard-Spielen handelt es sich um Freizeiteinrichtungen, die derzeit gem. § 11 der 4. BayIfSMV verboten sind. Selbst wenn diese Tätigkeiten als Sport beurteilt würden, wäre derzeit ebenso ein Betrieb innerhalb einer Einrichtung grundsätzlich untersagt (§ 9 Abs. 1 S. 1 4. BayIfMSV). Da Spielhallen nicht als „vergleichbare Freizeiteinrichtungen“ gem. § 11 der 4. BayIfSMV vom StMGP eingeordnet worden sind, ist das Nutzen von Spielautomaten nicht untersagt. Insofern ist die Nutzung von Geldspielgeräten auch in Gaststätten zulässig.

Hygienekonzepte für Gastronomie und Beherbergung sind auf der Homepage des Landratsamtes Weilheim-Schongau zu finden.